

Geschäfte der laufenden Verwaltung

- Abgrenzung der Zuständigkeiten -

Gemäß § 62 Absatz 1 Nr. 6 NGO hat der Gemeindedirektor die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher, über den von einer Gemeindeverwaltung zu erledigenden Aufgaben bewegen und keine besondere, über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung oder Beurteilung erfordern. Dazu gehören ferner alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte und sonstigen Vorgänge, die für die Gemeinde von sachlich und finanziell nicht außergewöhnlicher Bedeutung sind.

Gemäß Beschluß des Gemeinderates vom 30. September 1991 gehören in der Gemeinde Hankensbüttel zu den Geschäften der laufenden Verwaltung insbesondere:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs;
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,  
Heranziehung zu den Gemeindeabgaben,  
Erteilung von Prozeßvollmachten,  
Einlegung von Rechtsmitteln einschl. Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichten,  
Löschungsbewilligungen,  
Abtretungserklärungen,  
Vorrangseinräumungen,  
Zustimmung zu Grenz- und Abmarkungsverhandlungen;
3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:  

bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes	15 000,00 DM
bei Stundungen von Forderungen (Der Verwaltungsausschuß ist zu unterrichten).	unbegrenzt (bei einer Berechnung von Stundungszinsen von 6 %) bis zu einer Dauer von 2 Jahren

bei Niederschlagung und Erlaß von Forderungen	200,00 DM
bei Abschluß von Miet- und Pachtverträgen über Wohnungen und landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Rahmen genehmigter Mietverträge (Jahresbeträge)	6 000,00 DM
bei Bewilligung von Beihilfen zu Zuwendungen	200,00 DM

Soweit die Wertgrenzen überschritten werden, ist der Verwaltungsausschuß zuständig.

#### 4. Sonstiges

Gemäß § 89 Absatz 1 NGO ist der Gemeindedirektor ermächtigt, zu unerheblichen Über- und außerplanmäßigen Ausgaben die Zustimmung zu erteilen. In der Gemeinde Hankensbüttel werden als unerhebliche Ausgaben angesehen:

- a) Bei überplanmäßigen Ausgaben bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes, mindestens jedoch 500,00 DM, höchstens 3 000,00 DM.
- b) Bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 300,00 DM.

Der Rat ist unverzüglich über die Mehrausgaben zu unterrichten.

Der Verwaltungsausschuß überträgt dem Gemeindedirektor die Befugnis zu Einstellung, Eingruppierung und Entlassung für

- a) Arbeiter,
  - b) Angestellte der Vergütungsgruppe X - VI b
- und c) Auszubildende.

Die Entscheidungen müssen sich im Rahmen des geltenden Stellenplanes halten.

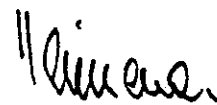
Hankensbüttel, 30. September 1991

Der Bürgermeister



Deeken

Der Gemeindedirektor



Heinemann